



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

m3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Aufnahme von Schutzbedürftigen im Rahmen des Pilotprojekts „Neustart im Team (NesT)“ im Resettlementverfahren**

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 15.04.2019

Aktenzeichen: 21002/52#1

Berlin, 15.04.2019

Seite 1 von 3

Anlage: -1-

In Ergänzung zur „Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und aus dem Libanon

aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team NesT“ im Resettlementverfahren gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes“ vom 15.04.2019 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

### **1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente**

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende

nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig feststellbar, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern kein anderes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, aufgrund welcher Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Bei Antragstellern aus den zumindest zeitweise vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Irak und Libyens wird um besonders sorgfältige Prüfung gebeten (BMI-Schreiben vom 29.10.2016 (M 2 - 20105/38#2)). Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

## **2. Familiennachzug**

Aufnahmen aus dem Programm „NesT“ erfolgen nicht aus Gründen des Familiennachzugs.

Zur „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, dass das BAMF nicht einzelne Familienmitglieder an Mentorengruppen vermittelt, sondern dass zumindest die Kernfamilie vom Mentoring umfasst ist, um das Zurückbleiben oder die Trennung von Ehegatten, Eltern und Kindern zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb dreier Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Ein Sprachnachweis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG nicht zu erbringen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG bzw. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG.

### **3. Kostentragung**

Das BMI trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Alle über das Programm NesT aufgenommenen Personen sollen möglichst ihre ersten 14 Tage in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland verbringen und dort von Mitgliedern ihrer Mentorengruppe abgeholt werden. BMI trägt die Kosten für den Transfer nach Friedland und den gesamten 14-tägigen Aufenthalt der Flüchtlinge in Friedland bis zu ihrer Abholung bzw. ihrem Transfer durch die Mentorengruppen. Nach Ablauf dieses Zeitraums geht die Kostentragungspflicht auf die Länder über, mit der Maßgabe, dass der Transfer ab Friedland zum Wohnort durch die Mentorengruppe zu organisieren und zu finanzieren ist, die Länder also insoweit von der Kostentragungspflicht entbunden sind.

Etwaige Mehrkosten durch z.B. einen über die 14 Tage hinausgehenden Verbleib der Flüchtlinge in Friedland gehen unmittelbar zu Lasten der Mentorengruppe, wenn die Gründe für diese Mehrkosten im Verantwortungsbereich der Mentorengruppe liegen, etwa, weil sie die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholt.

Soweit ausnahmsweise keine zweiwöchige Erstaufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland durch den Bund sichergestellt werden kann, werden etwaige Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20:80 (Bund:Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30:70 (Bund:Länder). Mentoren erhalten keine AMIF-Mittel.

Für eine angemessene Unterkunft in den ersten 2 Jahren nach Einreise hat die Mentorengruppe Sorge zu tragen: die Mentorengruppe hat die Pflicht, eine dem örtlichen Sozialhilfesatz entsprechende Wohnung zu finden und 24 Monate, gerechnet ab Anmietung, die Nettokaltmiete zu zahlen. Die entsprechenden Gelder sind von der Mentorengruppe vor Einreise der Flüchtlinge auf ein ausschließlich dafür angelegtes Konto einzuzahlen.

### **4. Gesundheitsuntersuchung**

Im Auftrag des BAMF führt IOM bereits im Ausland medizinische Untersuchungen durch medizinisches Fachpersonal durch. Die Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Berlin, 15.04.2019  
Seite 4 von 4

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

Im Auftrag

*H. Bavendamm*  
Bavendamm